

voestalpine Rail Technology GmbH

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR FREMDFIRMEN

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Einleitung	3
3	Werk Zutritt für Auftragnehmer (AN)	3
4	Unterweisung Und Information	4
4.1	Unterweisung mittels E-learning unterstützten Safety-Trainings (SATRE)	4
4.2	Information der AUfsichtsführenden der Fremdfirmen/Fachabteilungen	5
4.3	Mitarbeiter unterweisen	5
5	An- und Abmelden von anlagenfremden Personen	6
6	Aufenthalt der Mitarbeiter	6
7	Gesundheitliche Eignung – Alkohol und Suchtmittel, Rauchverbote	6
8	Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.....	6
9	Persönliche Schutzausrüstung	7
10	Verkehrswege	8
11	Strassenverkehr	9
12	Werksbahn.....	10
13	Krantransport / Hupstapler.....	12
14	Gefährliche Arbeiten	12
15	Gasgefahr durch Kohlenmonoxid (CO)	13
16	Gaswarngeräte	14
17	Explosionsgefährdete Bereiche (Ex-Zonen).....	14
18	Mängel, Gebrechen	15
19	Brandschutz	15
20	Baustellen	15
21	Notfall	16
22	Ereignismeldung (Unfallmeldung, etc.).....	16
23	Weitere Hinweise das Mitnehmen von	16
24	Schlussbemerkung	17

1 ALLGEMEINES

- » Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- » Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- » Der Eisenbahntransport und die Sondertransportfahrzeuge haben Vorrang. Für die Lenker dieser Fahrzeuge sind Sie oft erst im letzten Moment zu sehen. Beachten sie daher die Stopptafeln und die Ampelsignale.
- » Die Organe des Werksschutzes sind berechtigt Fahrzeug- und Personenkontrollen durchzuführen.
- » Den Anweisungen der Organe unseres Werksschutzes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- » Das Betreten und Befahren des gesamten Werksgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Bitte benutzen Sie nur die gekennzeichneten Wege.
- » Die Unternehmen des voestalpine Konzerns am Standort Donawitz übernehmen keinerlei Haftung für Schäden – welcher Art auch immer – die Besucher durch Betreten oder Befahren des Werksgeländes während ihres Aufenthaltes im Werk entstehen.
- » Fahrzeuge dürfen nur auf angezeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Wie behalten uns vor, ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge mit einer Radklammer zu versehen bzw. auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.
- » Beachten sie Verbots-, Gebots- und Warnzeichen.
- » Ein Betreten unserer Betriebsanlagen ist nur für befugte Personen bzw. nur mit befugten Begleitpersonen und unter Verwendung der für den Bereich vorgeschriebenen Schutzausrüstung erlaubt.
- » [Fahren Sie verantwortungsvoll und Sie kommen sicher wieder heim!](#)

2 EINLEITUNG

Während des Aufenthaltes und der Durchführung von Arbeiten auf dem Gelände der voestalpine Rail Technology GmbH sind alle geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

Wir erwarten von allen verantwortungsbewusstes Handeln zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Die Führungskräfte sind aufgefordert die Voraussetzungen zu diesem verantwortungsbewussten Handeln zu schaffen und Vorbild zu sein.

3 WERKSZUTRITT FÜR AUFTRAGNEHMER (AN)

Der Auftragnehmer (AN) stellt einen fristgerechten, reibungslosen Werkszutritt seiner Arbeitnehmer sicher.

Ansprechpartner:

Herr Gregor Reissner, Abt. Werksicherheit
Tel. Nr. 050304/25-3203,
gregor.reissner@voestalpine.com

Folgende Meldedaten sind vorzulegen:

Personaldaten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Firma
KFZ- Daten: Type, Kennzeichen, Farbe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich das Meldewesen des Auftraggebers (AG) einzuhalten. Das bedeutet tägliche An- und Abmeldung seiner Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter seiner Subunternehmer, bei der vom Auftraggeber (AG) bekanntgegebenen Stelle. (siehe Baustellenstamblatt oder Sicherheitscheck)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer, die persönliche Schutzausrüstung lt. Den Sicherheits- und Verhaltensvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Werksgelände der voestalpine, verwenden.

Es erfolgen stichprobenartige Personen- und Fahrzeugkontrollen durch die Werksicherheit und externen Wachdienst.

4 UNTERWEISUNG UND INFORMATION

Vor dem ersten Arbeitseinsatz ist eine Unterweisung über die arbeitsplatzspezifischen Sicherheitsinstruktionen erforderlich.

Ein **externer Auftragnehmer** muss vor Beginn der Arbeiten von sämtlichen seiner Arbeitnehmer inkl. Sublieferanten, die am Werksgelände des Auftraggebers (AG) tätig werden, alle hierfür benötigten Unterlagen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen, insbesondere §14 Unterweisung) auf Verlangen vor zu legen.

Mit der Annahme des Auftrages stimmt der externe Auftragnehmer zu, dass sein am Standort des Auftraggebers tätiges Personal stichprobenartig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ASchG sowie deren Verordnungen überprüft wird.

Bei Verstößen eines externen Auftragnehmers gegen Sicherheitsbestimmungen und Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes sind die zuständige Ansprechperson sowie Führungskräfte der voestalpine weisungsbefugt entsprechend einzuschreiten. Mitarbeiter des externen Auftragnehmers können bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen durch den Vertreter des Auftraggebers von der Baustelle bzw. vom Werksgelände verwiesen werden. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Fremdfirma.

4.1 UNTERWEISUNG MITTELS E-LEARNING UNTERSTÜTZTEN SAFETY-TRAININGS (SATRE)

Für Arbeiten am Werksgelände der voestalpine Rail Technology GmbH ist für jede einzelne Person des Auftragnehmers, entsprechend der Vertragsbestimmungen, vor Arbeitsbeginn die Teilnahme an der SATRE-Schulung (E-learning unterstütztes Safety Training) verpflichtend.

Mitarbeiter des Auftragnehmers, welche ohne gültigen SATRE- Nachweis angetroffen werden, werden vom Auftraggeber von der Baustelle verwiesen. Dadurch entstehende Kosten und Aufwendungen sind vom Auftragnehmer zu tragen.



„SATRE“ Helmaufkleber

Es ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten, dass der gültige Schulungsnachweis (Helmaufkleber) bei jeder einzelnen Person des AN gut sichtbar am Schutzhelm angebracht ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr, die Aktualisierung ist durch den AN rechtzeitig zu organisieren. Bei Personalwechsel oder Neuzugang ist der AN verpflichtet, die neuen Arbeitnehmer/Subunternehmer in der gleichen Form vom AG unterweisen zu lassen.

Die SATRE- Unterweisung findet in den Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr Donawitz statt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Absolvierung der SATRE- Unterweisung in den Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr vom Auftragnehmer unbedingt eine rechtzeitige terminliche Reservierung vorzunehmen ist. Da die Gültigkeit der SATRE-Schulung mit einem Jahr befristet ist, kann eine SATRE-Schulung aus organisatorischen Gründen auch bereits wesentlich früher als kurz vor Arbeitsantritt absolviert werden.

Kontakt für die Anmeldung zur SATRE- Unterweisung:

Betriebsfeuerwehr und Rettungsabteilung, (Gebäude 15)
voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG
Pestalozzistraße 117
A-8704 Leoben- Donawitz
Tel. Nr. 050304/25-3203,
gregor.reissner@voestalpine.com

4.2 INFORMATION DER AUFSICHTSFÜHRENDEN DER FREMDFIRMEN/FACHABTEILUNGEN

Der Auftraggeber führt mit den Aufsichtsführenden der Auftragnehmer (Fremdfirmen / Fachabteilungen) eine Gefahrenanalyse und eine Vorortbesichtigung durch.

Der Auftraggeber legt auf Grundlage der durchgeführten Gefahrenanalyse mit den Aufsichtsführenden der Fremdfirmen/Fachabteilungen die erforderlichen Schutzmaßnahmen schriftlich fest.

Der Auftraggeber hat die Aufsichtsführenden der jeweiligen Fremdfirmen/Fachabteilungen über mögliche Gefahren (Sicherheitscheck bzw. SiGe Plan) und die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

4.3 MITARBEITER UNTERWEISEN

Die Aufsichtsführenden der jeweiligen Fremdfirmen/Fachabteilungen müssen ihre Mitarbeiter nachweislich über mögliche Gefahren und über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen unterweisen.

5 AN- UND ABMELDEN VON ANLAGENFREMDEN PERSONEN

Vor dem Betreten des zugewiesenen Arbeitsbereiches hat eine Anmeldung durch den Aufsichtsführenden bei der zuständigen Stelle zu erfolgen. Ebenso hat eine Abmeldung zu erfolgen. Änderungen in der Anzahl der tätigen Personen sind ebenfalls zu melden.

6 AUFENTHALT DER MITARBEITER

Der Aufenthalt der Mitarbeiter ist auf ihren Arbeitsbereich beschränkt. Das Verlassen des Arbeitsbereiches während der Arbeitszeit ist dem Vorgesetzten in jedem Fall bekannt zu geben. Halten Sie sich nur in jenen Betriebsteilen auf, in denen Sie dienstlich zu tun haben. Beginnen Sie Ihre Arbeit erst, wenn Sie die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen haben.

Das Betreten von Betriebsbereichen außerhalb des Arbeitsbereiches ist ohne Auftrag nicht gestattet.

7 GESUNDHEITLICHE EIGNUNG – ALKOHOL UND SUCHTMITTEL, RAUCHVERBOTE

Mitarbeiter die sich in einem physisch, bzw. psychisch beeinträchtigten Zustand befinden dürfen ihre Tätigkeiten nicht aufnehmen oder weiter fortsetzen, wenn sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden.

Alkohol- und Suchtmittelverbot:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im gesamten Werksbereich und den Baustellen Alkohol und Drogen weder konsumiert noch eingeführt werden dürfen. Der externe Auftragnehmer ist für die Einhaltung des Alkohol- und Drogenverbotes durch seine Mitarbeiter voll verantwortlich.

Nichtbeachtung zieht den sofortigen Verweis der betreffenden Person nach sich. Stichprobenartige Kontrollen werden durch die Werksicherheit und externen Wachdienst durchgeführt.

Das Rauchen ist nur innerhalb der gegenzeichnenden Raucherzonen sowie im Freien erlaubt.

8 ORDNUNG UND SAUBERKEIT AM ARBEITSPLATZ

Eine wesentliche Grundlage für die Sicherheit am Arbeitsplatz ist Ordnung und Sauberkeit.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, verwendete Geräte und Werkzeuge nach dem Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzulegen. Das Herumliegenlassen von nicht mehr benötigten Arbeitsmitteln und Behelfen ist zu vermeiden. Schutt und Abfälle sind vom Verursacher ehestens umweltgerecht zu entsorgen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsbereich sauber und ordentlich zu verlassen.

9 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Die für den jeweiligen Einsatz- und Arbeitsbereich festgelegten persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) sind von den Mitarbeitern zu verwenden.

Auf die Verwendung spezieller PSA werden sie durch den Projektleiter informiert.

Am Betriebsgelände der voestalpine Rail Technology GmbH ist grundsätzlich folgende Schutzausrüstung zu verwenden:

- » Schutzbrille
- » Sicherheitshelm
- » Sicherheitsschuhe
- » Gehörschutz in der Walzwerkshalle und bei Tätigkeiten über 85 dB(A)

Bei Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahnanlage

- » Warnkleidung
- Ausnahmeregelungen

Abweichende Festlegung können durch den AG bekannt gegeben werden.

10 VERKEHRSWEGE

Die gekennzeichneten und sicheren Verkehrswege für Fußgänger sind zu benutzen.



Sichere Wege benutzen!

Verkehrs- und Transportwege sind freizuhalten. Das Befahren der Halle mit einem Privat- PKW ist verboten. Das Überqueren von Rollgängen und Förderbändern außerhalb von gesicherten Übergängen ist verboten. Wenn Sie die Geleise überschreiten müssen, benutzen Sie die gesicherten Übergänge! Schauen Sie immer zuerst nach links und dann nach rechts, beachten Sie stets die Signale! Steigen Sie nie beim Überqueren der Geleise auf den Schienenkopf (Sturzgefahr).



Kein unbefugtes Überschreiten der Gleisanlagen!

Das Betreten bzw. das Überschreiten von Gleisanlagen an nicht dafür vorgesehenen Bahnübergängen ist für Unbefugte nicht zulässig.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass auf Gehstrecken gefährliche Gegenstände am Boden liegen können, welche z.B. zu Stolperstellen werden können. Beachtung der Gehstrecken auf eventuelle gefährliche Gegenstände am Boden. Straßen am Werksgelände können einen schlechten Zustand aufweisen. Beim Fahren und Bewegen am Werksgelände immer vorausschauend und den Verhältnissen angepasst unterwegs sein. Informieren Sie Ihren Vorgesetzten oder Ansprechpartner über derartige Bedingungen.

Bei Eis- und Schneebildung besteht am Werksgelände Rutsch- und Sturzgefahr. Sichere und definierte Gehbereiche werden durch den Winterdienst eis- und schneefrei gehalten. Bei Eis und Schnee geeignetes Schuhwerk tragen, nicht laufen.

Sichere Wege benutzen, keine unsicheren Abkürzungen begehen. Es besteht Gefahr des Stolperns bei der Benützung von Stiegen. Verwendung des Handlaufs (Geländers) ist notwendig, um sich im Falle des Stolperns noch festhalten zu können.

Unbefugten ist das Betreten von Anlagenbereichen z.B. für das Abkürzen von Wegstrecken, z.B. über den Schrottplatz, untersagt. Die Verwendung der notwendigen und bereichsspezifischen persönlichen Schutzausrüstung beim Verlassen von gesicherten Verkehrswegen ist zu befolgen.



Handlauf benutzen!

11 STRASSENVERKEHR

Auf den Straßen des Werksgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist mit 30 km/h begrenzt. Die Lichtsignale der Ampelanlagen sind zu beachten. Das Nichteinhalten von Verkehrsregeln wird mit einem Werksfahrverbot geahndet. (Entzug der Einfahrtsberechtigung). Achtung auf Sonderfahrzeuge mit Überlängen, Überbreiten und/oder heißem Ladegut. Besondere Vorsicht bei Sonderfahrzeugen, da bei diesem mit längerem Halteweg, sowie schlechter Sicht auf andere Verkehrsteilnehmer zu rechnen ist. Halten Sie unbedingt ausreichenden Abstand zu den Fahrzeugen für Schrott- und den Schlackentransport! Sie müssen jederzeit mit Sonderfahrzeugen rechnen. Sonderfahrzeuge haben Vorrang. Beachten sie daher die Stopptafeln und die Ampelsignale. Für die Lenker dieser Fahrzeuge sind Sie oft erst im letzten Moment zu sehen. Sonderfahrzeuge am Werksgelände können sich bauartbedingt nicht immer an die Straßenverkehrsordnung halten.

Fahr- und Parkverbote sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten.

Die Verwendung von Einspurigen Fahrzeugen am Werksgelände (z.B. Fahrräder) ist untersagt.

12 WERKSBAHN

Auch die Werksbahn ist unterwegs. Diese hat in jedem Fall Vorrang. Wir bitten Sie um Geduld, wenn die Signalanlagen bereits blinken, sie aber noch keinen Zug sehen können. Seien sie sicher – die Bahn kommt.



Signalanlagen für Gleisanlagen unbedingt beachten!



Überschreiten der Gleisanlagen nur an genehmigten Eisenbahnübergängen!

Das Überqueren der Gleisanlagen ist nur auf den genehmigten Eisenbahnübergängen gestattet. Der Sicherheitsraum (beidseitiger Sicherheitsabstand 2,5 m von der Gleismittelachse) ist unbedingt freizuhalten. Das Lichtraumprofil der Bahn bzw. der Waggons ist einzuhalten, vor dem Beginn von Bauarbeiten im Sicherheitsraum ist die Verkehrsabteilung. zu verständigen.

Ansprechpartner Verkehrsabteilung:
Stellwerksmeister: Tel.Nr.: 050304-25-3374

Den Weisungen des Bahnpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

- » Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen für jegliche Tätigkeit im Bereich von Eisenbahngleisen ist nur in einem Mindestabstand von 1,8 Metern vom Gleis zulässig.
- » Ein geringerer Abstand eines Fahrzeuges zum Gleis (zur Schiene) ist nicht erlaubt und gefährlich (Anstoßen bei herannahenden Waggons).
- » Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines Gleiskörpers umdrehen bzw. reversieren muss und nicht sichergestellt ist, dass der Fahrzeuglenker vollständige Sicht über den erforderlichen Platz hat, muss der Fahrzeuglenker eine Person zum Einweisen holen.
- » Es ist strengstens verboten, Fahrzeuge direkt neben oder sogar auf dem Gleiskörper anzuhalten oder abzustellen. Neben der akuten Sicherheitsgefährdung ist ebenso zu bedenken, dass der Schienenverkehr damit blockiert ist.
- » Bei jeder Tätigkeit (Abladen oder Umdrehen von Fahrzeugen, Reparaturen oder Bautätigkeiten in der Nähe des Gleises usw.), wo der Sicherheitsabstand von 1,8 Metern zur Gleisaussenkante nicht eingehalten werden kann, ist folgende Vorgehensweise zwingend einzuhalten:
 - » Die durchführende Firma hat sich beim Stellwerksmeister (Tel. 050304-25-3374) rechtzeitig anzumelden. Dabei ist bekannt zu geben, welche Tätigkeiten durchgeführt werden sollen und wie lange die Durchführung dauern wird.
 - » Der Stellwerksmeister entscheidet, ob und für welchen Zeitraum der betreffende Gleisabschnitt gesperrt und für Arbeiten darauf freigegeben werden kann.
 - » Bei Erlaubnis wird der Stellwerksmeister die notwendigen Maßnahmen veranlassen (Absicherung/Sperrung des Gleises, z. B. durch Aufstellen einer Haltescheibe oder entsprechende Schaltung der Weichen).
 - » Unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeiten hat die durchführende Firma den Gleisbereich zu räumen und sich beim Stellwerksmeister (Tel. 050304-25-3374) wieder abzumelden.
- » Im gesamten Werksgelände gilt der Grundsatz: Der Schienenverkehr hat Vorrang vor den übrigen Verkehrsteilnehmern.
- » Bei Eisenbahnübergängen (Straße überquert ein Gleis) sind die Ampelsignale zu beachten.
- » Bei Eisenbahnübergängen, wo keine Ampelanlage vorhanden ist, sichert das Vershubpersonal den Übergang durch Handzeichen und Blickkontakt. Diesen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

13 KRANTRANSPORT / HUPSTAPLER

Krananlagen und Hubstapler dürfen nur von unterwiesenen bzw. ausgebildeten Mitarbeitern, die über eine Fahrbewilligung der Arbeitgeber verfügen, bedient werden.

Auftragnehmern stehen am Werksgelände, nach Rücksprache mit der Projektleitung (produktionsbedingt) Hallenkräne, Stapler bzw. Hebezeuge zur Verfügung. Für den Betrieb dieser Arbeitsmittel ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine innerbetriebliche Fahrbewilligung, inklusive Unterweisung und Fachkenntnisnachweis Voraussetzung. Ansprechpartner zur Ausstellung von innerbetrieblichen Fahrbewilligungen:

Ansprechpartner des Auftraggebers:
Der verantwortliche Projektleiter / Sicherheitskoordinator

14 GEFÄHRLICHE ARBEITEN

Vor der Durchführung von gefährlichen Arbeiten sind in einem detaillierten Arbeitsprogramm die einzelnen Arbeitsschritte, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Freigabeschein für Behälter) und ein Aufsichtsführender festzulegen.

Zu den gefährlichen Arbeiten zählen z. B.:

- » Arbeiten in explosionsgefährdeter Umgebung
- » Arbeiten in oder an Behältern, Gruben, Rohrleitungen und ähnlichen Betriebseinrichtungen mit explosionsgefährdeter und/oder gesundheitsgefährlicher Atmosphäre
- » Arbeiten unter elektrischer Spannung bzw. in der unmittelbaren Umgebung von unter Spannung stehenden Anlagenteilen
- » Arbeiten in Gleisbereichen
- » Arbeiten in Bereichen mit Gasgefahr
- » Montagearbeiten auf erhöhten Arbeitsstellen

15 GASGEFAHR DURCH KOHLENMONOXID (CO)

Die Tiegelgasrückgewinnungsanlage und der Gasometer befinden sich im Anschlussbereich an den Portier 4.

Personen, die in diesem Bereich nicht beschäftigt sind, dürfen nur folgende Wege benutzen:

- » Portier 4- Brücke über die Bundesstraße - Werksstraße parallel zur Bundesstraße in Richtung Schienenwalzwerk
- » Portier 4 - Brücke über die Bundesstraße - Werksstraße parallel zu Bundesstraße in Richtung Servicecenter.

Durchfahren und durchgehen Sie bitte diese Straßenzüge ohne jeden Aufenthalt.

Im Falle eines Gasaustritts in diesem Bereich wird die Betriebsfeuerwehr über stationäre CO-Gasdetektoren automatisch alarmiert und gleichzeitig werden Gaswarntafeln mit der Schrift: „Stop Gasgefahr“ lesbar und die zugehörigen Blitzleuchten werden aktiv. Die Einfahrt in das Werksgelände wird vom Portier 4 gesperrt.

Die Gaswarntafeln sind an folgenden Stellen installiert:

- » Straßenkreuzung nach der Brücke vom Portier 4
- » Ecke Stahlwerkshalle – Schlackenplatz
- » Durchfahrt zwischen Tiegelgasrückgewinnungsanlage und Gasometer vom Stahlwerk kommend
- » Gasturbine vom Schienenwalzwerk kommend
- » Vorblocklager
- » Walzendreherei
- » Gerüstanierungswerkstatt.



Beispiel Gaswarntafel

Wenn Sie sich schon auf dem Werksgelände befinden und die Gaswarntafeln aufleuchten, verhalten Sie sich zur Ihrer eigenen Sicherheit wie folgt:

- » Den Bereich je nach Standort sofort und weiträumig in Richtung Portier 1 oder 4 verlassen!
- » Nach dem Eintreffen der Betriebsfeuerwehr sperrt diese das gesamte gefährdete Gelände.
- » Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten!

Die Geländesperre wird von der Betriebsfeuerwehr erst dann wieder aufgehoben, wenn Gasfreiheit gewährleistet ist.

16 GASWARNGERÄTE

In gekennzeichneten Bereichen (CO-Bereich) ist das Tragen von mobilen CO- Warngeräten vorgeschrieben. Bei Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte (MAK-Grenzwert von 30 ppm für Kohlenmonoxid) ist der Arbeitsbereich sofort zu verlassen. Betriebliche Vorgaben und Anweisungen (Sperrbereiche, Schwerer Atemschutz, etc.) sind zu beachten.

Mobiles Gaswarngerät immer unbedeckt tragen!

Die mobilen Gaswarngeräte sind durch den Träger jeweils zu Schichtbeginn mit Prüfgas an den Prüfstationen auf Funktionstüchtigkeit zu testen. Wenn beim ersten Test keine Warnung (Pieps) am Gerät ertönt, ist der Test zu wiederholen. Wird abermals keine Warnung ausgelöst, darf das Gerät unter keinen Umständen mehr verwendet werden und muss sofort zur Reparatur übergeben werden. Die Anleitung über die Testdurchführung ist an der jeweiligen Prüfstation angebracht und ist zu beachten.

17 EXPLOSIONSGEFÄHRDETE BEREICHE (EX-ZONEN)

Die EX-Zonen in der voestalpine Rail Technology GmbH sind gut sichtbar gekennzeichnet. In Ex-Zonen dürfen keine Zündquellen vorhanden sein. Mögliche Zündquellen sind zum Beispiel offenes Feuer, Rauchen und heiße Oberflächen. Vor Feuerarbeiten oder Arbeiten mit nicht ex-geschützten Betriebsmitteln in Ex-Zonen ist die Ausstellung eines Freigabebescheins erforderlich.

18 MÄNGEL, GEBRECHEN

Beobachtete Mängel oder Gebrechen an Sicherheitseinrichtungen, Arbeitsmitteln, Betriebsmitteln, Betriebsanlagen, Leuchten der Allgemeinbeleuchtung und Energieleitungen sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten oder Ansprechpartner des zuständigen Betriebes zu melden.

Vor jeder Benutzung eines Werkzeuges oder Arbeitsmittels ist eine Sichtprüfung bezüglich offensichtlicher Mängel durchzuführen. Sind Mängel erkennbar, darf das Arbeitsmittel nicht verwendet werden. Meldung an den zuständigen Vorgesetzten.

19 BRANDSCHUTZ

Die Brandschutzordnung der voestalpine am Standort Donawitz ist für alle Mitarbeiter und Auftragnehmer unmittelbar rechtsverbindlich. In dieser wird besonders hingewiesen auf die Freigabe (-Scheine) für:

- » Arbeiten in Behältern, engen Räumen etc.
- » Feuerarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten etc.
- » Abschaltungen von Brandmeldeanlagen

Kontakt für die Anmeldung von Heißarbeiten und Abschaltungen von Brandmeldeanlagen:

Betriebsfeuerwehr und Rettungsabteilung, (Gebäude 15)
voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG
Pestalozzistraße 117
A-8704 Leoben- Donawitz
Tel. Nr. 050304/25-3203,
E-Mail: gregor.reissner@voestalpine.com

20 BAUSTELLEN

Die in dieser Broschüre angeführten „Allgemeinen Sicherheitsregeln“ sind auch auf Baustellen von Gültigkeit und ergänzen für Baustellen spezifische Sicherheitsvorschriften (z.B. SIGE-Plan, Sicherheitscheck, etc.)

21 NOTFALL

Bei Bedrohung durch einen Notfall wie Brand, Explosion, Gasaustritt u. Ä. ist die Tätigkeit einzustellen. Der für den jeweiligen Betrieb festgelegte Sammelplatz ist aufzusuchen. Die Vollständigkeit der Arbeitsgruppe ist der Einsatzleitung durch den Aufsichtsführenden zu melden. Die Anweisungen der Einsatzkräfte sind zu befolgen.

Feuer- Notruf vom Festnetz werksintern..... 122
Feuer- Notruf vom Handy 050304-25-122

Rettung- Notruf vom Festnetz werksintern 144
Rettung- Notruf vom Handy 050304-25-144

22 EREIGNISMELDUNG (UNFALLMELDUNG, ETC.)

Jeder Beinahe-, Arbeits- und Wegunfall sowie Brand- und Umweltereignisse sind sofort dem Vorgesetzten und die Ansprechpersonen des Auftraggebers zu melden.

Unfälle von Mitarbeitern des AN bzw. seines Subunternehmers sind unverzüglich dem AG zu melden. Die gemäß §4 des ASchG erforderlichen Unterlagen sind der Meldung unbedingt beizulegen.

23 WEITERE HINWEISE DAS MITNEHMEN VON

Das Mitnehmen von

- » Kindern
- » Haustieren

sowie das Einbringen von

- » alkoholischen Getränken
- » Drogen
- » Waffen
- » Waren zum Weiterverkauf
- » Müll jeder Art

ist untersagt.

Filmen und fotografieren bedarf einer Genehmigung durch den Auftraggeber.

24 SCHLUSSBEMERKUNG

Mit der Einhaltung dieser Sicherheitsinstruktionen tragen Sie aktiv zur Sicherheit in der voestalpine am Standort Donawitz bei. Leisten Sie einen Betrag und berücksichtigen Sie diese Anweisungen an Ihrem Arbeitsplatz!